

§8

(1) Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister ernannt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
2. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahl Niederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine u. ä.;

IV. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse;

4. die Kontrolle der Wahlvorbereitungen.

§9

(1) Wahlleiter des Rezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes. Er ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Bezirkes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses im Bezirk und die Übermittlung an den Wahlleiter der Republik;
2. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Stadt- und Landkreise.

§ 10

(1) Wahlleiter des Landkreises ist der Vorsitzende des Rates des Kreises. Wahlleiter des Stadtkreises ist der Oberbürgermeister. Der Vorsitzende des Rates des Kreises